

Brüssel, den 25. November 2022  
(OR. en)

14975/22

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0176(COD)**

---

**CODEC 1779  
PECHE 469  
PE 133**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Betr.:     | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern<br>– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments<br>(Straßburg, 21. bis 24. November 2022) |

---

### **I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Pierre KARLESKIND (RE, FR), im Namen des Fischereiausschusses (PECH) einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 9) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag und zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 10 und 11) zu der legislativen Entschließung mit Erklärungen vorgelegt. Über diese Änderungsanträge war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.06.2007, S. 5.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 22. November 2022 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 9) zu dem oben genannten Verordnungsvorschlag sowie die Änderungsanträge 10 und 11 zu der legislativen EntschlieÙung angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

---

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „■“ weist auf Textstreichungen hin.

**P9\_TA(2022)0395**

**Gemeinsame Fischereipolitik (GFP): Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern (COM(2021)0356 – C9-0254/2021 – 2021/0176(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0356),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0254/2021),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. September 2021<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0206/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

---

<sup>3</sup> ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 123.

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2022  
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ■ in Bezug auf Beschränkungen  
des Zugangs zu Unionsgewässern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 123.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. November 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Alle Fischereifahrzeuge der Union haben nach Maßgabe der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Union.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sind Ausnahmeregelungen von der Regel des gleichberechtigten Zugangs vorgesehen.
- (3) Entsprechend der genannten Verordnung haben die Mitgliedstaaten das Recht, in den Gewässern bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien den Fischfang Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen.
- (4) Die Mitgliedstaaten haben ferner das Recht, in den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Regionen in äußerster Randlage der Union im Sinne von Artikel 349 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Fischfang Schiffen vorzubehalten, die in den Häfen dieser Gebiete registriert sind.
- (5) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der Union beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fischereitätigkeiten beigetragen, von denen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Küstenbevölkerung in bestimmten Gebieten stark abhängt.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (6) Bestehende Regeln im Sinne von Artikel 349 Absatz 1 AEUV, die den Zugang zu den biologischen Meeresschätzen rund um die Regionen der Union in äußerster Randlage einschränken, haben unter Berücksichtigung der strukturellen, sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Regionen zur Erhaltung der lokalen Wirtschaft beigetragen.
- (7) Die bestehenden Ausnahmeregelungen für Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern laufen am 31. Dezember 2022 aus. Diese Ausnahmeregelungen sollten jedoch über dieses Datum hinaus um einen Zeitraum von zehn Jahren verlängert werden, um die Kontinuität der derzeitigen Schutzmaßnahmen sicherzustellen und das Gleichgewicht, das seit der Einführung dieser Sonderregelung erreicht wurde, nicht zu stören. Diese Ausnahmeregelungen sind integraler Bestandteil der GFP und die Dauer sowie der Umfang dieser Verlängerung können im Rahmen jeder Überprüfung der GFP geprüft werden.
- (8) Gemäß Artikel 510 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>4</sup> ist vier Jahre nach Ablauf des Anpassungszeitraums, der am 30. Juni 2026 endet, eine Überprüfung der Umsetzung von Teilbereich Fünf des genannten Abkommens, einschließlich der Bestimmungen in Bezug auf den Zugang zu Gewässern, vorzunehmen.

---

<sup>4</sup> *ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.*

- (9) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf der Ausnahmeregelungen einen Bericht über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Zugang zu Gewässern gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorlegen. Dieser Bericht sollte bis zum 30. Juni 2031 vorgelegt werden.
- (10) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union geändert werden. Der genannte Anhang sollte ebenso nach einem gemeinsamen Antrag Italiens und Griechenlands bezüglich des Zugangs italienischer Fischereifahrzeuge zur 6-bis-12-Seemeilen-Zone der griechischen Hoheitsgewässer im Ionischen Meer *und* einem Vorschlag Griechenlands zum Zugang italienischer Fischereifahrzeuge zur 6-bis-12-Seemeilen-Zone der griechischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert werden.
- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) in den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2032“ ersetzt.

b) der folgende Absatz wird angefügt:

„(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. Juni 2031 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels vor.“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt ab dem 1. Januar 2023 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ■ am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

## ANHANG

### „ANHANG I

#### ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2

##### 1. Küstengewässer Irlands

##### a) ZUGANG FRANKREICHS

| Geografisches Gebiet                                    | Art                                      | Umfang oder besondere Merkmale |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------|
| Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)             |                                          |                                |
| 1. Erris Head nach Nordwesten, Sybil Point nach Westen  | Grundfischarten                          | unbegrenzt                     |
|                                                         | Kaisergranat                             | unbegrenzt                     |
| 2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden               | Grundfischarten                          | unbegrenzt                     |
|                                                         | Kaisergranat                             | unbegrenzt                     |
|                                                         | Makrele                                  | unbegrenzt                     |
| 3. Stags nach Süden, Cork nach Süden                    | Grundfischarten                          | unbegrenzt                     |
|                                                         | Kaisergranat                             | unbegrenzt                     |
|                                                         | Makrele                                  | unbegrenzt                     |
|                                                         | Hering                                   | unbegrenzt                     |
| 4. Cork nach Süden, Carnsore Point nach Süden           | Alle Arten                               | unbegrenzt                     |
| 5. Carnsore Point nach Süden, Haulbowline nach Südosten | Alle Arten außer Krebsen und Weichtieren | unbegrenzt                     |

b) ZUGANG DER NIEDERLANDE

| Geografisches Gebiet                        | Art     | Umfang oder besondere Merkmale |
|---------------------------------------------|---------|--------------------------------|
| Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) |         |                                |
| 1. Stags nach Süden                         | Hering  | unbegrenzt                     |
| Carnsore Point nach Süden                   | Makrele | unbegrenzt                     |

c) ZUGANG DEUTSCHLANDS

| Geografisches Gebiet                                        | Art     | Umfang oder besondere Merkmale |
|-------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------|
| Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)                 |         |                                |
| 1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden | Hering  | unbegrenzt                     |
| 2. Cork nach Süden<br>Carnsore Point nach Süden             | Makrele | unbegrenzt                     |

d) ZUGANG BELGIENS

| Geografisches Gebiet                                          | Art             | Umfang oder besondere Merkmale |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)                   |                 |                                |
| 1. Cork nach Süden<br>Carnsore Point nach Süden               | Grundfischarten | unbegrenzt                     |
| 2. Wicklow Head nach Osten Carlingford<br>Lough nach Südosten | Grundfischarten | unbegrenzt                     |

2. Küstengewässer Belgiens

| Geografisches Gebiet        | Mitglieds<br>taat | Art        | Umfang oder besondere Merkmale |
|-----------------------------|-------------------|------------|--------------------------------|
| Zwischen 3 und 12 Seemeilen | Niederlande       | Alle Arten | unbegrenzt                     |
|                             | Frankreich        | Hering     | unbegrenzt                     |

### 3. Küstengewässer Dänemarks

| Geografisches Gebiet                                                               | Mitgliedstaat | Art         | Umfang oder besondere Merkmale              |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|---------------------------------------------|
| Nordseeküste (deutsch-dänische Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen) |               |             |                                             |
|                                                                                    |               |             |                                             |
| Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk                                           | Deutschland   | Plattfische | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    |               | Garnelen    | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    | Niederlande   | Plattfische | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    |               | Rundfische  | unbegrenzt                                  |
| Blåvands Huk bis Bovbjerg                                                          | Belgien       | Kabeljau    | unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli |
|                                                                                    |               | Schellfisch | unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli |
|                                                                                    | Deutschland   | Plattfische | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    | Niederlande   | Scholle     | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    |               | Seezunge    | unbegrenzt                                  |
|                                                                                    |               |             |                                             |
| Thyborøn bis Hanstholm                                                             | Belgien       | Wittling    | unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli |
|                                                                                    |               | Scholle     | unbegrenzt nur vom 1. Juni bis zum 31. Juli |

|                                                                      |             |             |                                                   |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|---------------------------------------------------|
|                                                                      | Deutschland | Plattfische | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Sprotte     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Kabeljau    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Seelachs    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Schellfisch | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Makrele     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Hering      | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Wittling    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      | Niederlande | Kabeljau    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Scholle     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Seezunge    | unbegrenzt                                        |
| Skagerrak<br>(Hanstholm bis Skagen)<br>(zwischen 4 und 12 Seemeilen) | Belgien     | Scholle     | unbegrenzt nur<br>vom 1. Juni bis<br>zum 31. Juli |
|                                                                      | Deutschland | Plattfische | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Sprotte     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Kabeljau    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Seelachs    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Schellfisch | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Makrele     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Hering      | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Wittling    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      | Niederlande | Kabeljau    | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Scholle     | unbegrenzt                                        |
|                                                                      |             | Seezunge    | unbegrenzt                                        |

|                                                                                                  |             |              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|------------|
| Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)                                                           | Deutschland | Kabeljau     | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Plattfische  | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Kaisergranat | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Hering       | unbegrenzt |
| Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt | Deutschland | Sprotte      | unbegrenzt |
| Ostsee<br>(einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)                  | Deutschland | Plattfische  | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Dorsch       | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Hering       | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Sprotte      | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Aal          | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Lachs        | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Wittling     | unbegrenzt |
|                                                                                                  |             | Makrele      | unbegrenzt |
| Skagerrak<br>(zwischen 4 und 12 Seemeilen)                                                       | Schweden    | Alle Arten   | unbegrenzt |
| Kattegat<br>(zwischen 3 und 12 Seemeilen) <sup>1</sup>                                           | Schweden    | Alle Arten   | unbegrenzt |
| Ostsee<br>(zwischen 3 und 12 Seemeilen)                                                          | Schweden    | Alle Arten   | unbegrenzt |

<sup>1</sup> Von der Küstenlinie an gemessen.

4. Küstengewässer Deutschlands

| Geografisches Gebiet                                           | Mitgliedstaat | Art             | Umfang oder besondere Merkmale |
|----------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|--------------------------------|
| Nordseeküste<br>(Zwischen 3 und 12 Seemeilen)<br>gesamte Küste | Dänemark      | Grundfischarten | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Sprotte         | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Sandaal         | unbegrenzt                     |
|                                                                | Niederlande   | Grundfischarten | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Garnelen        | unbegrenzt                     |
| Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum 54° 43' N | Dänemark      | Garnelen        | unbegrenzt                     |
| Ostseeküste<br>(zwischen 3 und 12 Seemeilen)                   | Dänemark      | Dorsch          | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Scholle         | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Hering          | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Sprotte         | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Aal             | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Wittling        | unbegrenzt                     |
|                                                                |               | Makrele         | unbegrenzt                     |

5. Küstengewässer Frankreichs und der überseeischen Departements

| Geografisches Gebiet                                                                                                                                  | Mitgliedstaat | Art             | Umfang oder besondere Merkmale                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)                                                                                                    |               |                 |                                                    |
| Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49° 23' 30" N-1° 2' W Richtung Nord-Nord-Ost) | Belgien       | Grundfischarten | unbegrenzt                                         |
|                                                                                                                                                       |               | Kammmuscheln    | unbegrenzt                                         |
|                                                                                                                                                       | Niederlande   | Alle Arten      | unbegrenzt                                         |
| Dünkirchen (2° 20' E) bis Cap d'Antifer (0° 10' E)                                                                                                    | Deutschland   | Hering          | unbegrenzt nur vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember |

| Geografisches Gebiet                        | Mitgliedstaat | Art       | Umfang oder besondere Merkmale                                                        |
|---------------------------------------------|---------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen) |               |           |                                                                                       |
| Französisch-spanische Grenze bis 46° 08' N  | Spanien       | Sardellen | gezielte Fischerei, unbegrenzt nur vom 1. März bis zum 30. Juni                       |
|                                             |               |           | Fischerei für lebende Köder nur vom 1. Juli bis zum 31. Oktober                       |
|                                             |               | Sardinen  | unbegrenzt nur vom 1. Januar bis zum 28. Februar und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember |

|                                                  |         |            |                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------|---------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                  |         |            | Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den oben genannten Arten nur innerhalb der Grenzen der für 1984 festgestellten Fangtätigkeiten ausgeübt werden. |
| Mittelmeerküste<br>(zwischen 6 und 12 Seemeilen) |         |            |                                                                                                                                                           |
| Spanische Grenze/Cap Leucate                     | Spanien | Alle Arten | unbegrenzt                                                                                                                                                |

6. Küstengewässer Spaniens

| Geografisches Gebiet                                                        | Mitglieds<br>taat | Art                 | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale                                                        |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Atlantikküste (zwischen 6 und<br>12 Seemeilen)                              |                   |                     |                                                                                             |
| Französisch-spanische Grenze bis zum<br>Leuchtturm von Cap Mayor (3° 47' W) | Frankreich        | Pelagische<br>Arten | Unbegrenzt<br>innerhalb der<br>Grenzen der für<br>1984<br>festgestellten<br>Fangtätigkeiten |
| Mittelmeerküste<br><br>(zwischen 6 und 12 Seemeilen)                        |                   |                     |                                                                                             |
| Französische Grenze/Cap Creus                                               | Frankreich        | Alle Arten          | unbegrenzt                                                                                  |

7. Küstengewässer Kroatiens<sup>1</sup>

| Geografisches Gebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                | Mitglieds<br>staat | Art                                                                                | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Kroatiens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der west istrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der west istrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana) | Slowenie<br>n      | Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen | 100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen |

<sup>1</sup> Die oben stehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten Schiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien ergibt.

8. Küstengewässer der Niederlande

| Geografisches Gebiet                           | Mitglieds<br>taat | Art             | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale |
|------------------------------------------------|-------------------|-----------------|--------------------------------------|
| (Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte<br>Küste | Belgien           | Alle Arten      | unbegrenzt                           |
|                                                | Dänemark          | Grundfischarten | unbegrenzt                           |
|                                                |                   | Sprotte         | unbegrenzt                           |
|                                                |                   | Sandaal         | unbegrenzt                           |
|                                                |                   | Bastardmakrelen | unbegrenzt                           |
|                                                | Deutschla<br>nd   | Kabeljau        | unbegrenzt                           |
|                                                |                   | Garnelen        | unbegrenzt                           |
| (Zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte<br>Küste | Frankreich        | Alle Arten      | unbegrenzt                           |

9. Küstengewässer Sloweniens<sup>1</sup>

| Geografisches Gebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Mitglieds<br>taat | Art                                                                                | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 Seemeilen, begrenzt auf das Meeresgebiet unter der Hoheit Sloweniens, nördlich des Breitenkreises 45°10' N entlang der west istrischen Küste, ab der Außengrenze der Hoheitsgewässer Kroatiens, wo dieser Breitenkreis auf das Festland der west istrischen Küste trifft (Kap Grgatov rt Funtana) | Kroatien          | Grundfischarten und kleine pelagische Arten, einschließlich Sardinen und Sardellen | 100 t für höchstens 25 Fischereifahrzeuge, davon 5 Fischereifahrzeuge mit Schleppnetzen |

<sup>1</sup> Die oben stehende Regelung gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs, der sich aus der am 4. November 2009 in Stockholm unterzeichneten Schiedsvereinbarung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien ergibt.

10. Küstengewässer Finnlands

| Geografisches Gebiet                              | Mitglieds<br>taat | Art        | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale |
|---------------------------------------------------|-------------------|------------|--------------------------------------|
| Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) <sup>1</sup> | Schweden          | Alle Arten | unbegrenzt                           |

<sup>1</sup> Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.

11. Küstengewässer Schwedens

| Geografisches Gebiet                                | Mitglieds-<br>staat | Art        | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale |
|-----------------------------------------------------|---------------------|------------|--------------------------------------|
| Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)             | Dänemark            | Alle Arten | unbegrenzt                           |
| Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen) <sup>1</sup> | Dänemark            | Alle Arten | unbegrenzt                           |
| Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)                | Dänemark            | Alle Arten | unbegrenzt                           |
|                                                     | Finnland            | Alle Arten | unbegrenzt                           |

<sup>1</sup> Von der Küstenlinie an gemessen.

12. Küstengewässer Griechenlands

| Geografisches Gebiet                                                                                               | Mitglieds<br>taat | Art                    | Umfang oder<br>besondere<br>Merkmale   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------|----------------------------------------|
| Ionisches Meer (zwischen 6 und 12 Seemeilen in griechischen Hoheitsgewässern)                                      | Italien           | Kopffüßer              | höchstens<br>68 Fischereifahr<br>zeuge |
| Südsüdöstlich der Insel Kreta (östlich von 26°00'00" E), zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ       |                   | Krebstiere             |                                        |
| Südsüdöstlich der Insel Koufonisi, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ                             |                   | Grundfischarten        |                                        |
| Südsüdwestlich der Insel Kasos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ                                |                   | Große pelagische Arten |                                        |
| Südsüdöstlich der Insel Karpathos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ                             |                   |                        |                                        |
| Südsüdwestlich (westlich von 27°59'02.00" E) der Insel Rhodos, zwischen 6 und 12 Seemeilen in der griechischen AWZ |                   |                        |                                        |

“

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission zu der Lage der Fischerei im Ärmelkanal**

Die Kommission und das Europäische Parlament nehmen die Lage der Fischerei im Ärmelkanal und die von lokalen und regionalen Fischereiakteuren, darunter den Fischerinnen und Fischern, geäußerten Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Grundsleppnetzen durch zahlreiche Schiffe zur Kenntnis.

Die Kommission und das Europäische Parlament ermutigen die Interessenträger, eng zusammenzuarbeiten und entsprechende Initiativen zu ergreifen, und fordern die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls mit gemeinsamen Empfehlungen nachzufassen. Auf der Grundlage von Konsultationen der Interessenträger und einer Bewertung durch die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien, einschließlich einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen, wird die Kommission gegebenenfalls Folgemaßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, ergreifen. Dabei wird die Kommission sicherstellen, dass Finanzmittel für wissenschaftliche Forschung und Beratung zur Verfügung stehen.

## **Erklärung der Kommission zur Überarbeitung der GFP-Verordnung**

Falls die Kommission eine Überarbeitung der GFP-Verordnung in Erwägung zieht, wird sie eine Folgenabschätzung nach den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung durchführen. Die Kommission wird den Mitgesetzgebern die Folgenabschätzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen Vorschlags zur Verfügung stellen.

Alternativ wird sie die einen Bericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik bis spätestens 2032 in Erwägung ziehen.